

Satzung der Stadt Gladbeck über die Nutzung der städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 09.09.2015.

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3869), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4145), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 25. 7. 2014 (BGBl. I S. 1266) hat der Rat der Stadt Gladbeck am 25.06.2015 folgende Satzung der Stadt Gladbeck beschlossen:

§ 1

Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für

- die von der Stadt Gladbeck als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltene Frei- und Hallensportanlagen. Der BgA trägt den Namen „BgA Sportstätten“,
- die von der Stadt Gladbeck im Rahmen einer hoheitlichen Nutzung unterhaltenen Frei- und Hallensportanlagen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die Sondersportanlagen (z.B. Beachvolleyballanlage, Marathonbahn) der Stadt Gladbeck.

§ 2

Zweck

(1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Gladbeck folgenden Zweck:

- Förderung der Jugend,
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports für die Einwohner der Stadt Gladbeck im Rahmen der Daseinsvorsorge.

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur/zum

- leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
- Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,

- Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
- sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen.

Soweit Dritte von der Stadt beauftragt werden, sind diese in gleicher Weise auf die Zwecksetzung der Sportanlagen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet.

Im Rahmen der Zwecksetzung nach § 2 Abs. 1 S. 1 können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen:

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
 - Förderung und Pflege internationaler Verständigung,
 - Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Schwerpunktangeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (OGGS).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes erbringt die Stadt Gladbeck oder ein von ihr beauftragter Dritter umfängliche Leistungen, welche den Betrieb für die Zwecke der Daseinsvorsorge gewährleisten, dazu gehören u.a. Hausmeisterdienste, Rufbereitschaften, Geräteausrüstungen, Reinigungs- und Wartungsleistungen sowie sonstige Leistungen im Rahmen der Gebäudebewirtschaftung.
- (3) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

Nutzerberechtigung, -genehmigung

- (1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an
- Gladbecker Schulen,
 - Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Gladbeck sind, Sportverbände und städtische Weiterbildungseinrichtungen,
 - sonstige Gruppen.
- (2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Gladbeck.
- (3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigten „Nutzer“ genannt.
- (4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.
- (5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten
- Sportanlage
 - Nutzungszeit oder
 - Nutzungsdauer
- besteht kein Anspruch.
- (7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:
- Gladbecker Schulen,
 - Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Gladbeck sind sowie Sportverbände und städtische Weiterbildungseinrichtungen,
 - sonstige Gruppen.
- (8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn
- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern
 - der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
 - der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Gladbeck herleiten.

§ 4

Nutzungsregeln für die Sportanlagen

- (1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen. Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassene Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.
- (2) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.
- (3) Sämtliche Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.
- (4) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht benutzt werden. Die Stadt Gladbeck haftet für keinerlei Schäden, die

durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies unverzüglich dem Hausmeister der Sportanlage oder dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Gladbeck mitzuteilen.

- (6) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.
- (7) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.
- (8) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.
- (9) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.
- (10) Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.
- (11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

- (1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Gladbeck.
- (2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Gladbeck bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Gladbeck herleiten.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalen Verschleiß beruhen.
- (2) Die Stadt Gladbeck haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden der Nutzer, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.
- (3) Der Nutzer stellt die Stadt Gladbeck von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Gladbeck.
- (4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Gladbeck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.
- (5) Die Stadt Gladbeck übernimmt für vereinseigene Geräte keinerlei Haftung.

§ 7 Veranstaltungen

- (1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.
- (2) Der Nutzer hat zudem den sicheren Zugang zur Sportanlage zu gewährleisten; insbesondere ist die Streupflicht auf Zugangswegen und in Zuschauerbereichen wahrzunehmen.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

- (1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte
 - städtische Personal,
 - während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer/Verein bzw.
 - die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiterüben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.
- (2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbe-

reich der Stadt Gladbeck ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Gladbeck erhebt Gebühren für die Nutzung von Sportanlagen im Rahmen der Übungs- und Veranstaltungsbelegung einschließlich der notwendigen Umkleiden, der bei den Sportanlagen vorhandenen Ausstattungen (z.B. Sportgeräte) und der während der Nutzung entstehenden Betriebskosten. Die Gebührentarife sowie die Berechnung des Nutzungsentgelts für kommerzielle Nutzungen ergeben sich aus der **Anlage**. Das Gebührenverzeichnis der Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die unter § 10 genannten Gruppen sind von der Gebühr befreit.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer
 - a) als Nutzer die Sportanlagen des BgA selbst in Anspruch nimmt,
 - b) durch zurechenbares Verhalten eines Dritten die Nutzung veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird,
 - c) die Kosten durch eine vor der zuständigen Stelle abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - d) für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Gebührenbefreiung

Von der Zahlung der Gebühr befreit sind:

- die Gladbecker Schulen,
- Sportveranstaltungen des für den Sport zuständigen Fachbereichs der Stadt Gladbeck,
- Jugendliche/Jugendgruppen von im Vereinsregister eingetragenen Sportvereinen, die dem Stadtsportverband Gladbeck angehören und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung für Nutzungszeiten zur Durchführung ihrer Jugendarbeit sind. Unter den Begriff der Jugendarbeit fallen dabei alle Nutzergruppen, die sich aus Mitgliedern unter 18 Jahre zusammensetzen bzw. deren sportspezifische Zuordnung zum Jugendbereich aufgrund von Sportverbandsregelungen erfolgt. Nutzen Jugend- und Erwachsenengruppen Sportanlagen gemeinschaftlich, sind Nutzungsgebühren nach § 9 i.V.m. der Anlage dieser Satzung zu entrichten.

Außerdem kann der Bürgermeister von der Gebührenerichtung ganz oder teilweise befreien, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Eine Unbilligkeit kann sich aus sachlichen Gründen, z.B. Gebot der Gleichheit oder aus persönlichen Gründen, z.B. Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Gebührenschuldners, ergeben.

§ 11 Fälligkeit

- (1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.
- (2) Gebühren für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Gladbeck und die Gladbecker Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Die Gebühren können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 12 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

Die Stadt Gladbeck führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung für städtische Sportanlagen vom 09.12.1993 aufgehoben.

Anlage : Gebührentarif

1. Die in den Gebührentarifen genannten Gebühren beziehen sich auf Nutzungszeiten von jeweils 60 Minuten (Zeitstunde). Die Benutzer zahlen die folgenden Gebührentarife für die erste angefangene Zeitstunde. Für jede weitere angefangene ½ Stunde werden 50 % der Grundgebühr berechnet. In den Gebühren ist die gesetzlich festgeschriebene Umsatzsteuer enthalten.
2. Der Stadtsportverband, seine Mitglieder sowie Sportfachverbände entrichten gemäß Gebührentarif I folgende Gebührensätze:

Gebührentarif I	
Sportanlage	Gebühr pro Stunde
Turnhalle (einfach)	1,50 EUR
Turnhalle (dreifach), - davon je Hallenteil	4,20 EUR 1,50 EUR
Gymnastikraum/Kraftraum	1,00 EUR
Sportplatz	
- Rasenplatz	2,00 EUR
- Kunstrasenplatz	1,50 EUR
- Tennenplatz	1,50 EUR

3. Die sonstigen Nutzergruppen – außer die unter Ziffer 6. genannte Gruppe - entrichten gemäß Gebührentarif II folgende Gebührensätze:

Gebührentarif II	
Sportanlage	Gebühr pro Stunde
Turnhalle (einfach)	15,00 EUR
Turnhalle (dreifach), - davon je Hallenteil	42,00 EUR 15,00 EUR
Gymnastikraum/Kraftraum	10,00 EUR
Sportplatz	
- Rasenplatz	20,00 EUR
- Kunstrasenplatz	15,00 EUR
- Tennenplatz	15,00 EUR

4. Ein Sportverein, der Mitglied im Stadtsportverband Gladbeck ist, kann alternativ zu einer Nutzungsgebühr einen Pauschalbetrag für jedes erwachsene Mitglied des Gesamtvereins entrichten. Die Pauschalgebühr beträgt 12,00 EUR pro erwachsenem Mitglied im Jahr, das die Mitgliederstatistik des Landessportbundes NRW zum 31.12 des Vorjahres ausweist.
5. Für Zusatzleistungen, insbesondere übermäßige Verschmutzungen oder unsachgemäßen Gebrauch, werden die tatsächlich zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt. Die Haftung für Beschädigungen oder Zerstörungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Die Stadt Gladbeck verlangt für folgende Veranstaltungen eine Gebühr, die die tatsächlichen Personal- und Sachkosten abdeckt:

- Veranstaltungen, die ein höheres Zuschaueraufkommen haben oder über den Amateursport hinausgehen
- nichtsportliche Veranstaltungen.

Die Personalkosten werden nach den zur Zeit der Veranstaltung geltenden Stundenlöhnen berechnet. Die Sachkosten umfassen die Kosten für Strom, Wasser, Reinigungs- und Verbrauchsmaterialien. Um die Kosten für den Nutzer voraussehbar und berechenbar zu machen, wird für den Nutzer auf Grundlage der genauen Daten zu der geplanten Veranstaltung vorab eine möglichst genaue Kostenschätzung unter Beifügung der genauen Berechnungsgrundlage vorgenommen. Der Veranstalter hat eine prüffähige Einnahmeabrechnung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Nutzung von städtischen Sportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 09.09.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) eine Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 09.09.2015

- Ulrich Roland –
Bürgermeister